

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank — Drucksachen 10/2873, 10/3597 — hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 555. Sitzung am 18. Oktober 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. September 1985 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages aus den unter den Ziffern 1 bis 7 genannten Gründen abzuändern oder gegebenenfalls aufzuheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz aus dem in der Anlage unter Ziffer 8 genannten Grunde gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

A.

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 1 der bisherige Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Das Grundkapital der Bank wird durch Gesetz festgelegt. Es beträgt 120 Millionen Deutsche Mark.“

Begründung

Da durch die Höhe des Grundkapitals der Geschäftsumfang der Bank wesentlich mitbestimmt wird, ist die Entscheidung über die Höhe des Grundkapitals eine derjenigen Grundentscheidungen, die durch den Gesetzgeber getroffen werden sollten. Vom Geschäftsumfang der Bank hängt vor allem auch ab, in welchem Maße die Finanzierungstätigkeit der Bank Auswirkungen auf entsprechende Aufgabengebiete der Länder hat. Auch aus diesem Grunde muß daher eine Mitwirkung des Bundesrates an der Festsetzung des Grundkapitals sichergestellt sein.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Die restlichen Anteile können nur von öffentlichen Anteilseignern übernommen werden.“

Begründung

Die Beschränkung auf öffentliche Anteilseigner soll dem gesetzlichen Förderungsauftrag verstärkt Rechnung tragen sowie die Wettbewerbsneutralität und die damit verbundene Steuerbefreiung sicherstellen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4 Abs. 1 der einleitende Satzteil sowie die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Bank finanziert im Auftrage des Bundes Maßnahmen

1. soweit der Bund im wirtschaftsfördernden Bereich, insbesondere für den gewerblichen Mittelstand und die freien Berufe, Aufgaben hat,“.

Begründung

Es bedarf der Klarstellung, daß durch das vorliegende Gesetz dem Bund keine neuen Aufgaben übertragen werden. Der Bundesrat beobachtet mit Sorge die zunehmende Betätigung des Bundes und seiner Finanzierungsinstitute auf dem Gebiet der Mittelstandsförderung, die die Länder als ihre originäre Aufgabe ansehen. Gerade die gesteigerte Betätigung des Bundes auf diesem Gebiet in den letzten Jahren hat zu einer

Unübersichtlichkeit in der Mittelstandsförderung mit einer Vielzahl von Programmen, unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen, verschiedenartigen Antragswegen und Vergabeinstanzen beigetragen. Der Bundesrat wendet sich gegen eine Entwicklung, die den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Länder weiter einengt und der Transparenz der Mittelstandsförderung abträglich ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Bank kann die Übernahme von Bankgeschäften, Treuhand- und sonstigen Geschäften mit obersten Bundesbehörden vereinbaren und Ergänzungsprogramme auflegen. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 1 Satz 2) können entsprechende Geschäfte auch mit zwischenstaatlichen Organisationen und mit obersten Landesbehörden vereinbart werden, solange dadurch nicht in Aufgabenbereiche der Länder eingegriffen wird.“

Begründung

Angesichts des durch § 4 Abs. 1 verhältnismäßig weit gefaßten Aufgabenkreises der Bank müssen die sonstigen Aufgaben enger gefaßt werden. Eine nicht ausreichend begrenzte Aufgabenbeschreibung würde der Bank nicht mehr übersehbare Möglichkeiten zur Betätigung in Aufgabenbereichen auch der Länder eröffnen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Bank darf alle Bankgeschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

Begründung

Im Interesse einer klaren Aufgabenumschreibung der Bank ist in Anlehnung an den Wortlaut des bisherigen § 4 Abs. 4 Nr. 5 die Beschränkung auf Bankgeschäfte vorzusehen, die einen unmittelbaren

zusammenhang mit den Aufgaben der Bank aufweisen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 7 Abs. 1 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Bundesrat bestellt.“

Begründung

Die Ausweitung der Zuständigkeiten der Lastenausgleichsbank insbesondere zur Förderung des Umweltschutzes berührt in weit stärkerem Maße die Interessen der Länder als die bisherige Gesetzesfassung. Hinzu kommt die ohnehin festzustellende zunehmende Betätigung der Lastenausgleichsbank auf dem Gebiet der Mittelstandsförderung, die die Länder als ihre originäre Aufgabe ansehen.

Eine Verstärkung des Einflusses der Länder im Verwaltungsrat ist daher erforderlich und angemessen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 7 Abs. 3 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Zur Aufnahme von Anleihen ist seine Genehmigung notwendig.“

Begründung

Da auch durch Aufnahme von Fremdkapital der Geschäftsumfang der Bank wesentlich mitbestimmt wird, sind die Entscheidungen über die Aufnahme von Anleihen an die Zustimmung des Verwaltungsrates zu binden.

B.

8. Die Erweiterung der Aufgabenstellung der Bank in Artikel 1 Nr. 5 führt über Artikel 3 dazu, daß die Befreiung der Bank von der Vermögen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer (§ 14) nunmehr eine größere Bedeutung und Tragweite erhält. Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich daher insoweit aus Artikel 105 Abs. 3 GG.